

Anlage 1 Beschaffung von aFRR-Leistung

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe von aFRR-Leistung und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Veröffentlichung der Ausschreibungen

Die ÜNB veröffentlichen die erforderlichen Daten für die Ausschreibungen gemäß den Regelungen der §§ 4 und 20 MfRRA auf der Internetplattform www.regelleistung.net (im folgenden IP).

§ 2 Ausschreibungsverfahren

- (1) Die gemeinsame Internetplattform zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens gemäß § 4 (9) ist die IP.
- (2) Für Angebotsabgabe und Vergabe gelten die Regelungen gemäß §§ 4 und 20 MfRRA.

§ 3 Transparenz

Es gelten die Regelungen gemäß § 28 MfRRA.

§ 4 Rechte und Pflichten des Anbieters aus Zuschlag am

Regelleistungsmarkt

- (1) Mit dem Zuschlag am Markt für aFRR-Leistung ist der Anbieter verpflichtet, Gebote am Markt für aFRR-Arbeit in mindestens derselben Höhe für das entsprechende Produkt abzugeben.
- (2) Nach Schließung des Marktes für aFRR-Leistung überführen die ÜNB die bezuschlagten Gebote einmalig in den Markt für aFRR-Arbeit. Dabei wird den entsprechenden Geboten entweder ein optional abgegebener Arbeitspreis oder ggf. ein Arbeitspreis nach § 20 (10) MfRRA zugeordnet. Für die Vergabe am Markt für Regelarbeit gelten die Regelungen nach Anlage 2.
- (3) Die Regelarbeitsgebote nach (2) können vom Anbieter bis zum Gate Closure des Regelarbeitsmarktes angepasst werden. Dies umfasst auch eine Änderung der Regelzone, in der die aFRR vorgehalten und abgerufen werden soll.
- (4) Hat der Anbieter nach Anpassung seiner Gebote gemäß (3) zum Gate Closure des Regelarbeitsmarktes nicht Gebote mit mindestens derselben Höhe für das entsprechende Produkt abgegeben, wird dies als Einschränkung der Leistungsvorhaltung gemäß Anlage 6 in Höhe der fehlenden Leistung behandelt.
- (5) Bezuschlagte Angebote am Regelleistungsmarkt werden unabhängig von der Bezuschlagung in der Ausschreibung am Regelarbeitsmarkt gemäß Anlage 6 vergütet.

§ 5 Ausfall des Marktes für aFRR-Arbeit

Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes ist der Anbieter im Abruffall zur Erbringung verpflichtet, sofern mit ihm ein entsprechender Einzelvertrag zur Vorhaltung von aFRR-Leistung gemäß § 5 RV zustande gekommen ist. In diesem Fall finden die entsprechenden Regelungen des Rahmen- und Einzelvertrags Anwendung, die im Falle eines Zuschlags im Markt für aFRR-Arbeit gelten. Die Zuschläge aus dem Regelleistungsmarkt werden direkt und ohne Änderungsmöglichkeit für den Anbieter in die Abruf-MOL des Anschluss-

ÜNB überführt. Als Arbeitspreis wird der Ersatzarbeitspreis (EAP) herangezogen. Näheres regelt § 38 (9) MfRRA.